



GARANTIEKARTE

WnD sp. z o.o.
ul. Sucha 1/3, Rąbień,
95-070 Aleksandrów Łódzki, Polen

Die Erzeugnisse verfügen über die Zulassung zur Vermarktung und Verwendung in der Bauwirtschaft auf Grundlage der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung nach Maßgabe der Normen PN-EN 13659+A1 und EN 14351-1+A1:2010 oder auf Basis der Einmalverwendung. Die Leistungserklärung ist auf der Internetseite des Herstellers einsehbar – www.wnd.com.pl

Die Produkte der Firma WnD sp. z o.o. mit Sitz in Rąbień werden nach Maßgabe der Normen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EU) Nr. 305/2011 vom 9.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie des Rats 89/106/EWG sowie der delegierten Verordnung der Kommission Nr. 574/2014 vom 21.02.2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EU) Nr. 305/2011 über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster mit Gültigkeit innerhalb der Europäischen Union hergestellt. Alle Produktreklamationen werden unter Einbeziehung der in der o.g. Leistungserklärung deklarierten Parameter und Branchennormen für den Fensterbau beurteilt. Für die übrigen, nicht in der Erklärung und den Branchennormen für den Fensterbau beschriebenen Parameter gelten die Qualitätsrichtlinien der Firma WnD Sp. z o.o. Die Qualitätsrichtlinien können bei den Vertriebsstellen der Produkte eingesehen werden. Produkte, die mit den o.g. Normen (einschließlich der Qualitätsrichtlinien) konform sind, werden nicht als Garantiefall gewertet.

I. Die Firma WnD spółka z o.o. mit Sitz in: Rąbień ul. Sucha 1/3, 95-070 Aleksandrów Łódzki, Polen („Garantiegeber“), garantiert als Garantiegeber dem Käufer („Verbraucher“), dass die vorliegende Garantie („Garantie“) mit den Anforderungen der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und den Garantien für Verbrauchsgüter sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher konform ist. Verbraucher im Sinne der Garantie ist ausschließlich eine natürliche Person, die ein Produkt des Garantiegebers ohne direkten Zusammenhang mit einem eigenen Gewerbebetrieb oder einer beruflichen Tätigkeit erwirbt. Der Verbraucher hat Anspruch auf alle ihm zustehenden Rechte nach Maßgabe des nationalen Rechts für von Verbrauchern abgeschlossene Kaufverträge über Verbrauchsgüter. Diese

Rechte werden durch die vorliegende Garantie in keiner Weise verletzt, ausgeschlossen oder vermindert. Die Garantie gilt ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem das Produkt des Garantiegebers erworben wurde (z.B. verliert der Verbraucher alle Garantierechte, wenn ein Produkt auf dem Verwaltungsgebiet eines Staates erworben und auf dem Verwaltungsgebiet eines anderen Staates installiert wird).

II. Um die höchste Qualität der hergestellten Produkte zu gewährleisten, gewährt der Garantiegeber dem Verbraucher eine Garantie über die unten aufgeführten Produkte („Produkte“) und garantiert die Tauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nach Maßgabe der für die Produkte geltenden Branchennormen. Falls für bestimmte Parameter des Produkts keine Branchennormen vorhanden sind, gelten die Qualitätsrichtlinien des Garantiegebers. Die Qualitätsrichtlinien sind beim Verkäufer des Produkts einsehbar.

III. Der Garantiegeber erklärt, über die entsprechenden Zulassungsunterlagen zur Vermarktung des Produkts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, einschließlich auf Grundlage der Einmalanwendung, zu verfügen und gewährleistet, dass die Produkte die in diesen Unterlagen genannten Eigenschaften aufweisen.

IV. Garantielaufzeit

1. Die Garantie gilt für folgende Zeiträume:

- 5 Jahre für Fenster und PVC-Balkontüren, die im Aluplast-System hergestellt wurden (Produkte mit Handelsnamen: „Ideal 4000“, „Ideal 7000“, System WnD 4000“, „System WnD 7000“),
- 5 Jahre für PVC-Fenster/Türen Parallelschiebe – Kipp PSK-OZ und PSK-MZ,
- 5 Jahre für Schiebeeinsätze mit Abstandhaltern aus Edelstahl,
- 5 Jahre für Elektroantriebe,
- 5 Jahre für Rollläden mit Elektroantrieben und Hochschiebesicherungen,
- 2 Jahre für Aufsatzrollläden und Vorsatzrollläden,
- 2 Jahre für HST,
- 2 Jahre für Zusatzelementen z.B.: Obertürschließer,
- 2 Jahre für Zusatzprodukte für die Fenster und Türen, wie z. B. Fensterbänke.

2. Alle elektrisch angetriebenen, in die Produkte eingebauten Elemente sollten direkt nach der Montage des Produkts auf ihre Betriebstüchtigkeit überprüft werden, spätestens jedoch vor Beginn der Verputzarbeiten.

3. Elektroteile müssen nach Maßgabe der Herstellerhinweise dieser Elektroteile angeschlossen werden. Der Anschluss von Motoren, Elektroantrieben, Treibern oder anderen elektrischen Geräten an das Stromnetz muss durch einen entsprechend befugten Elektriker mit entsprechenden Zertifikaten bzw. Zulassungen erfolgen.

4. Der Anschluss an das Stromnetz muss so erfolgen, dass der ungehinderte Zugriff auf das Produkt zwecks Reparatur oder Austausch möglich ist, bzw. das Produkt auf andere Weise im Rahmen des normalen Gebrauchszwecks nutzbar gemacht werden kann. Insbesondere müssen Anschlüsse so erfolgen, dass Stromkabel zusammen mit dem Antrieb komplett herausgezogen werden können. Falls diesen Pflichten nicht nachgekommen wird, erlöschen die Garantieansprüche des Verbrauchers für das Produkt in dem Umfang, in dem der Verbraucher oder ein Dritter das Produkt so an den Strom angeschlossen hat, dass kein freier Zugriff auf das Produkt besteht.

5. Sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Programmierung der Treiber oder Motoren fallen in den Verantwortungsbereich des Verbrauchers. Der Garantiegeber stellt auf seiner Internetseite eine entsprechende Anleitung zur Verfügung.

6. Unabhängig von sonstigen Bestimmungen dieses Garantiescheins sind Produktmängel von der Garantie ausgeschlossen, die infolge oder im Zusammenhang mit Anschlussarbeiten oder Programmierarbeiten entstanden sind oder entstehen konnten, die unter Verletzung der Pflichten in Unterpunkt 2-5 oben ausgeführt wurden. Darüber hinaus umfasst die Garantie nicht die Pflicht zur Beseitigung von Schäden, die infolge oder im Zusammenhang mit Anschlussarbeiten oder Programmierarbeiten entstanden sind oder entstehen konnten, die unter Verletzung der Pflichten in Unterpunkt 2-5 oben ausgeführt wurden.

7. Die Garantie gilt ab dem Tag der Abnahme des Produkts durch den Verbraucher gemäß Pkt. VI Unterpunkt 3 der Garantie. Die Garantielaufzeit für Teile, die bei im Rahmen der Garantie getätigten Reparatur- oder Austauscharbeiten eingesetzt wurden, beträgt **12 Monate ab dem Tag der Reparatur oder des Austauschs**; allerdings läuft diese Frist nicht vor dem Ende der in Unterpunkt 1 oben genannten Garantielaufzeit für das Produkt ab, in das die bei der Reparatur oder dem Austausch eingesetzten Teile eingebaut wurden.

V. Pflichten des Garantiegebers

1. Wenn das Produkt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Garantielaufzeit nicht zum normalen Gebrauch geeignet ist und dies auf während des Produktionsprozesses entstandene Ursachen oder auf das zur Produktion eingesetzte Material zurückzuführen ist, kann der Verbraucher die kostenlose Reparatur verlangen oder, falls eine Reparatur unmöglich ist, den kostenfreien Austausch gegen ein neues Produkt fordern.

Reklamationen werden innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Meldung der Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch durch den Verbraucher bearbeitet. Dies bedeutet, dass der Garantiegeber innerhalb dieser Frist schriftlich mitteilt, ob er die Reklamation anerkennt oder nicht. Falls die Reklamation anerkannt wird, verpflichtet sich der Garantiegeber zur Wiederherstellung der Tauglichkeit des Produkts zum normalen

Gebrauch („Reparatur“) innerhalb von 28 Tagen ab der schriftlichen Meldung der Reklamation. Wenn die Reparatur dieses Produkts innerhalb dieser Frist aus vom Garantiegeber unabhängigen Gründen stark erschwert oder unmöglich ist, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit zur Bestellung oder Herstellung von Ersatzteilen, aufgrund des Charakters des Produktionsprozesses im Betrieb des Garantiegebers (einschließlich Stillstände oder großer Belastungen der Produktionskapazitäten im Betrieb des Garantiegebers), kann die Reparaturdauer entsprechend verlängert werden, solange die o.g. Schwierigkeiten andauern.

2. Der Garantiegeber legt die Vorgehensweise bei der Reparatur des Produkts fest. Dabei kann der Garantiegeber insbesondere statt der Reparatur des Produkts ein neues Produkt an den Verbraucher liefern. Die Reparatur des Produkts kann zudem in der Korrektur mangelhafter Stellen des Produkts bestehen, wie etwa Übermalen, Retuschieren oder Auffüllen von defekten Stellen. Der Garantiegeber kann die Reparatur selbst oder mittels eines befugten Vertreters des Garantiegebers durchführen. Die Entscheidung hinsichtlich des in diesem Unterpunkt dargelegten Umfangs trifft der Garantiegeber.

3. Der Garantiegeber kann sich durch die Zahlung einer Summe an den Verbraucher von den Garantieplichten freistellen, die dem durch den Verbraucher bezahlten Preis für die nicht zum normalen Gebrauch tauglichen Produkte entspricht. In diesem Fall ist der Verbraucher zu Rückgabe der Produkte an den Garantiegeber verpflichtet.

4. Im Falle von unwesentlichen Produktmängeln, d.h. Mängeln, die nach der Montage des Produkts nicht sichtbar sind oder den Nutzwert oder die Tauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch nicht beeinflussen, sowie für den Fall, dass die Untauglichkeit zum normalen Gebrauch nicht beseitigt werden kann, das Produkt aber weiterhin nutzbar bleibt, kann sich der Garantiegeber mit Zustimmung des Verbrauchers durch Zahlung eines Teils des durch den Verbraucher bezahlten Preises für das Produkt von den Garantieplichten befreien, proportional zur Menge oder Größe des festgestellten Mangels bzw. der Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch.

VI. Pflichten des Verbrauchers

1. Um die Garantirechte in Anspruch zu nehmen, ist der Verbraucher zur schriftlichen Meldung der Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung der Untauglichkeit verpflichtet. In der Reklamation muss das Wesen der Untauglichkeit beschrieben und die Identifikationsnummer des betroffenen Produkts genannt werden, die auf den äußeren Teilen des Produkts angebracht ist. Im Rahmen der Reklamation ist der Verbraucher zur Vorlage eines Kaufbelegs oder einer Kopie desselben für das reklamierte Produkt verpflichtet. Die Reklamation ist beim Verkäufer des Produkts einzureichen, bei dem das Produkt erworben wurde – an die Adresse des Firmensitzes und falls dies nicht möglich ist, direkt beim Garantiegeber an die in dieser Garantie

genannte Adresse. Wird die Reklamation nicht innerhalb der oben genannten Frist eingereicht, erlöschen die Garantierechte des Verbrauchers.

2. Auf Aufforderung des Garantiegebers hin macht der Verbraucher dem Garantiegeber das reklamierte Produkt am aktuellen Standort des Produkts zugänglich oder macht im Rahmen der Möglichkeiten ein Foto von dem reklamierten Produkt und der festgestellten Untauglichkeit desselben zum normalen Gebrauch und übermittelt dieses anschließend an den Garantiegeber. Die Vornahme von Tätigkeiten oder Einleitung von Maßnahmen zwecks Untersuchung des reklamierten Produkts und Beurteilung der Begründetheit der Reklamation ist nicht mit der Anerkennung der Reklamation oder der Forderungen des Verbrauchers gleichzusetzen und schließt die Möglichkeit des Garantiegebers nicht aus, das Erlöschen der Garantie einzuwenden oder die Reklamation abzulehnen.

3. Der Verbraucher ist verpflichtet, das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe im Rahmen der Abnahme auf Quantität und Qualität, die offensichtliche Untauglichkeit zum normalen Gebrauch und die Vollständigkeit aller Zubehörteile zu überprüfen und diese zu bestätigen. Falls der Verbraucher zum Zeitpunkt der Abnahme Fehlmengen, die offensichtliche Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch oder die Unvollständigkeit des Produkts oder der Zubehörteile feststellt, ist er zur sofortigen (allerdings nicht später als innerhalb von 24 Stunden ab der Abnahme des Produkts) Meldung der festgestellten Fehlmengen, offensichtlichen Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch oder Unvollständigkeit des Produkts oder der Zubehörteile nach Maßgabe der in diesem Garantieschein angegebenen Regelungen verpflichtet. Als offensichtliche Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch gelten insbesondere mechanische Schäden an Scheiben oder Fensterrahmen, wie Kratzer, Risse und Abweichungen hinsichtlich Mengen, Größen, Unterteilungen oder Farben der gelieferten Produkte im Vergleich zu den in der Bestellung angegebenen Mengen, Größen, Unterteilungen oder Farben. Wird das Produkt zum Zeitpunkt der Abnahme nicht überprüft oder werden die bei der Abnahme festgestellten Fehlmengen, die offensichtliche Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch oder die Unvollständigkeit des Produkts oder der Zubehörteile nicht innerhalb der o.g. Frist gemeldet, erlöschen die Garantierechte des Verbrauchers im Hinblick auf die in diesem Unterpunkt aufgeführten Fehlmengen, die offensichtliche Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch oder die Unvollständigkeit des Produkts oder der Zubehörteile. Die Meldung von im Rahmen der Abnahme festgestellten Fehlmengen, der offensichtlichen Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch oder der Unvollständigkeit des Produkts oder der Zubehörteile durch den Verbraucher kann auch durch die Aufnahme einer entsprechenden Notiz oder Bemerkung in das Abnahmeprotokoll erfolgen, das anschließend durch den Verbraucher und den Verkäufer des Produkts, bei dem das Produkt erworben wurde, unterzeichnet wird, wobei anschließend eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls an den Garantiegeber weiterzuleiten ist.

4. Unabhängig von der Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch und den Garantirechten des Verbrauchers kann der Verbraucher die Zahlung des Gesamtpreises oder von Teilsommen des Produktpreises nicht verweigern, falls diese bereits fällig sind, es sei denn, der Garantiegeber hat sich mit Zustimmung des Verbrauchers von den Garantiepflichten in Pkt. V Unterpunkt 3 oder 4 oben freigestellt.

5. Der Verbraucher ist verpflichtet, dem Garantiegeber ungehinderten Zugang zu dem Produkt zwecks Reparatur oder Austausch oder anderweitiger Wiederherstellung der Tauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch zu ermöglichen.

6. Mit der Montage des Produkts sollten Firmen mit Fachkompetenzen bei der Montage von Produkten dieser Art zu beauftragt werden. Die Montage des Produkts sollte nach Maßgabe der Regeln der Baukunst oder der Branchennormen für den jeweiligen Montageort erfolgen. Bei der Montage des Produkts müssen die auf der Internetseite des Garantiegebers einsehbaren Hinweise und Empfehlungen des Garantiegebers befolgt werden. In der Montageanleitung des Garantiegebers für die Produkte werden die beim Einbau von Standardprodukten (Fenster, Balkontüren, Schaufenster, etc.) zu beachtenden Grundsätze und Montageschritte dargelegt. Im Falle der Montage von komplizierteren Elementen (Schutzwände, Wintergärten, Außentüren u.a.) sind die Bauunterlagen zu beachten, in denen die Montageschritte individuell für das jeweilige Objekt beschrieben sind.

VII. Haftungsausschluss

1. Unabhängig von weiteren Ausschlüssen nach Maßgabe dieses Dokuments schließt die Garantie die Haftung für die Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch sowie für Produktmängel aus, die infolge folgender Ereignisse entstanden ist/sind:

- Montage oder Nutzung des Produkts entgegen der Anleitung und Empfehlungen des Garantiegebers, der Regeln der Baukunst oder der für den Montageort des Produkts geltenden Branchennormen,
- unsachgemäßer Transport des Produkts, falls der Transport durch den Verbraucher organisiert oder durchgeführt wurde,
- Instabilität der Konstruktion, in die das/die Produkt/Produkte eingebaut wurde,
- Eingriff in die Konstruktion des Produkts ohne schriftliche Genehmigung des Garantiegebers,
- Nutzung des Produkts entgegen des normalen Gebrauchszwecks,
- fehlende Wartung oder mangelhafte Bedienung des Produkts,
- Einwirkung von externen Faktoren auf das Produkt, wie Feuer, Bleichmittel, Säuren, Reinigungsmittel oder sonstige chemische Substanzen,
- Reparatur des Produkts durch unbefugte Personen,
- Verwendung von Ersatzteilen ohne schriftliche Genehmigung des Garantiegebers,
- Fälle höherer Gewalt

- Nutzung oder Montage von Elementen, die nicht mit den Produkten des Garantiegebers komplementär sind (z.B. Rollläden anderer Hersteller); darüber hinaus schließt die Garantie die Reparaturpflicht von Schäden aus, die im Zuge oder im Zusammenhang mit der Nutzung oder Montage von Elementen entstanden sind oder entstehen konnten, die nicht mit den Produkten des Garantiegebers komplementär sind,
- Montage des Produkts durch den Verbraucher oder einen Unbefugten in einer Weise, die den freien Zugriff auf das Produkt nicht ermöglicht bzw. nicht gewährleistet; im Falle von Produkten mit Elektroantrieb – in einer Weise, die das Herausziehen des kompletten Stromkabels nicht ermöglicht, insbesondere wenn kein gewelltes Kabelschutzrohr verwendet wurde.

2. Die Garantie gilt nicht für mechanische und thermische Schäden an Fensterscheiben des Produkts, einschließlich Risse während der Nutzung oder natürliche Glasdefekte im Rahmen der von entsprechenden Werksnormen des betroffenen Scheibenherstellers zulässigen Grenzen.

3. Die Garantie gilt nicht für Schäden an Elementen, die im Zuge des normalen Verschleißes oder aufgrund der mangelnden oder unsachgemäßen Wartung der jeweiligen Elemente entstanden sind. Grundsätze zur Wartung der Produkte sind im Punkt „Wartung und Nutzung“ enthalten.

4. Die Garantie umfasst nicht die Pflicht zur Reparatur von Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch entstanden sind.

5. Die Garantie umfasst nicht die Pflicht zur Durchführung von Einstellungs- und Wartungsarbeiten durch den Garantiegeber. Wartungs- und Einstellungsarbeiten nimmt der Kunde eigenverantwortlich vor. Der Garantiegeber kann nach Zustimmung und gegen eine zusätzliche Gebühr Tätigkeiten dieser Art übernehmen. Einstellungs- und Wartungsarbeiten sollten nach Maßgabe der Richtlinien des Dokuments „Einstellung und Wartung der Beschläge“ erfolgen, das dieser Garantiekarte als Anhang beiliegt.

6. Die Garantie umfasst zulässige Änderungen des Farbtons von Profilen mit Dekorationsfolie im Rahmen der Norm RAL-GZ 715/1 Teil 7. Änderungen des Farbtons der Dekorationsfolie des fertigen Produkts, die durch die unsachgemäße Nutzung oder Montage des Produkts, den unsachgemäßen Transport, mechanische Schäden oder die Reinigung mit unzulässigen Mitteln entstanden sind, sind von der Garantie ausgeschlossen.

VIII. Beilegung von Streitigkeiten

1. Falls es zwischen dem Garantiegeber und dem Verbraucher zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Untauglichkeit des Produkts zum normalen

Gebrauch kommt, können die Parteien auf Grundlage einer Vereinbarung in derselben einen unabhängigen Experten oder eine Einrichtung zwecks Erstellung eines verbindlichen Gutachtens über die Untauglichkeit des Produkts zum normalen Gebrauch benennen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt die Partei, zu deren Lasten das Gutachten ausfällt.

2. Durch diese Garantie für ein verkauftes Verbrauchsgut werden die Rechte des Verbrauchers aus den Bestimmungen über Bürgschaften für Sachmängel nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausgesetzt.